

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Hikmat Al-Sabty, Fraktion DIE LINKE

Unterbringung ausländischer Flüchtlinge

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Flüchtling“ aus Sicht der Landesregierung seine grundsätzliche Definition in der Genfer Flüchtlingskonvention findet. Anerkannte Flüchtlinge sind nicht dezentral untergebracht, da die grundsätzliche Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 53 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz endet. Anerkannte Flüchtlinge können ihren Wohnsitz frei wählen, auch wenn sie gegebenenfalls Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen.

Dezentrale Unterbringung ist nach Auffassung der Landesregierung als Ausnahme zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber definiert.

Die Landesregierung geht bei der Beantwortung deshalb davon aus, dass sich die Fragen 2 bis 9 auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Duldung und unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz beziehen.

1. Wie viele Neuzugänge von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den Monaten Januar bis Dezember 2012 sowie Januar bis Juli 2013 gezählt?

Im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 wurden durch das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten 1.198 Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgenommen.

Im Zeitraum 01.01.2013 bis 15.07.2013 wurden durch das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten 989 Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgenommen.

2. Wie viele ausländische Flüchtlinge wurden nach ihrer Erstaufnahme von Januar bis Dezember 2012 sowie Januar bis Juli 2013 monatlich auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.
Auf die nachstehenden Übersichten wird verwiesen.

Im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 wurden insgesamt 968 Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Landkreis, kreisfreie Stadt	Januar 2012	Februar 2012	März 2012	April 2012	Mai 2012	Juni 2012
Landeshauptstadt Schwerin				1		
Hansestadt Rostock	4	2	14	9	1	1
Ludwigslust Parchim	2	9		20		1
Landkreis Rostock	31	21	1	11	2	17
Mecklenburgische Seenplatte	12		22	2	11	2
Nordwestmecklenburg			13		16	2
Vorpommern Greifswald	17			5	2	6
Vorpommern Rügen	2	4		2	8	1
Summe	68	36	50	50	40	30

Landkreis, kreisfreie Stadt	Juli 2012	August 2012	September 2012	Oktober 2012	November 2012	Dezember 2012
Landeshauptstadt Schwerin					10	20
Hansestadt Rostock	1	17	18	5	5	7
Ludwigslust Parchim		8	11		23	22
Landkreis Rostock	1	14	30	36	16	4
Mecklenburgische Seenplatte	6	8	19	5	44	
Nordwest- mecklenburg	12	14	23	4	8	2
Vorpommern Greifswald	12	30	61	79	56	27
Vorpommern Rügen				4		32
Summe	32	91	162	133	162	114

Im Zeitraum 01.01.2013 bis 15.07.2013 wurden insgesamt 928 Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt:

Landkreis, kreisfreie Stadt	Januar 2013	Februar 2013	März 2013	April 2013	Mai 2013
Landeshauptstadt Schwerin		12	10		2
Hansestadt Rostock		36	29	2	9
Ludwigslust Parchim	23	4	17	12	23
Landkreis Rostock	7	6	30	32	30
Mecklenburgische Seenplatte	21	25	1	1	31
Nordwestmecklenburg	6	1		1	14
Vorpommern Greifswald	39	21	11	38	31
Vorpommern Rügen		11	30	30	45
Summe	96	116	128	116	185

Für die Monate Juni und Juli 2013 liegen noch keine detaillierten Angaben vor. Hier kann derzeit nur die Gesamtsumme mitgeteilt werden:

Juni	261
Juli	26

3. In welchem Mindestzeitraum vor der tatsächlichen Verteilung wurden die Kommunen über das Datum der Ankunft und die Anzahl der zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge informiert?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Information der Kommunen über die beabsichtigten Zuweisungen erfolgt in Abhängigkeit von den Zugangszahlen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung des Landes und der damit verbundenen Auslastung der Aufnahmeeinrichtung. Als Richtwerte können Zeiträume von vier Wochen bis zu einer Woche angenommen werden. Statistisch werden dazu keine Daten erfasst.

4. Wie sind derzeit die Belegungszahlen der Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zur Aufnahmekapazität?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Angaben beruhen auf den Meldungen der Kommunen. Aufgrund der familiären Strukturen, ethnischen, religiösen und sonstigen Besonderheiten ist eine volle Auslastung der Plätze nicht möglich. In der Regel ist deshalb bei einer Auslastung von 75 % die Kapazität einer Unterkunft erschöpft.

Im Übrigen handelt es sich um die durchschnittliche Belegung des Monats, da die Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht verpflichtet sind, sich ständig in der Unterkunft aufzuhalten. Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft	Plätze	Belegung
Landeshauptstadt Schwerin	Hamburger Allee	47	30
Hansestadt Rostock	Satower Straße	285	153
Ludwigslust Parchim	Grabower Allee	263	144
	Ludwigsluster Chaussee	200	94
Landkreis Rostock	Walkenhagen	160	119
	Waldweg	125	44
	Stülower Weg	50	46
Mecklenburgische Seenplatte	Jürgenstorf	240	47
	Markscheiderweg	411	264
Nordwestmecklenburg	Haffburg	248	184
Vorpommern Greifswald	Max-Planck-Straße	108	72
	Spiegelsdorfer Wende	158	99
	Wolgast	282	238
Vorpommern Rügen	Dänholm	100	72
Summe		2.677	1.606

5. Wie viele ausländische Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern wurden und werden in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2012 und 2013 dezentral in Wohnungen untergebracht (bitte nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland unterscheiden)?

Über die dezentrale Unterbringung entscheiden ausschließlich die Kommunen. Aufgrund der im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus nicht eindeutigen Fragestellung (siehe Vorbemerkung) und der Tatsache, dass die Sozial- und Statusdaten teilweise in verschiedenen Ämtern und Orten verwaltet werden, ist eine belastbare und über alle Kommunen vergleichbare Datenauswertung nicht möglich. In der nachfolgenden Übersicht sind deshalb lediglich die Gesamtzahlen der Personen enthalten, die jeweils dezentral untergebracht wurden. Wie viele Personen noch dezentral untergebracht werden, entscheidet sich nach den Zugangszahlen, den Platzkapazitäten und den Gegebenheiten der jeweiligen Einzelfälle.

Kommune	2012	2013	Bemerkungen
Landeshauptstadt Schwerin	-	6	Ohne Kontingentflüchtlinge
Hansestadt Rostock	64	44	
Landkreis Rostock	31	18	
Ludwigslust Parchim	79	108	
Mecklenburgische Seenplatte	92	244	
Nordwestmecklenburg		49	Gesamt 2012 und 2013
Vorpommern Greifswald		50	Gesamt 2012 und 2013
Vorpommern Rügen		188	Nur Verteilungen ab März 2013 einschließlich Dänholm
Summe	266	693	

6. Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Auswahl von Wohnungen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, deren Ehegatten und Kindern?

Es gelten die Kriterien, die auch für deutsche Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger nach dem Sozialgesetzbuch gelten. Wenn möglich, soll vorrangig auf Wohnraum von Anbietern, die sich im Kommunaleigentum befinden, zugegriffen werden.

7. Inwiefern erhalten ausländische Flüchtlinge Unterstützung bei der Wohnungssuche?

Grundsätzlich erhalten Ausländerinnen und Ausländer die Unterstützung, die auch deutsche Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger nach dem Sozialgesetzbuch erhalten. Darüber hinaus ist in den Arbeitshinweisen für die dezentrale Betreuung geregelt, dass die Hilfe bei der Wohnungssuche eine Aufgabe der Betreuung ist.

8. Wie viele Quadratmeter Wohnfläche werden bei dezentraler Unterbringung pro Person mindestens gewährt und sind auf Grundlage der Richtlinie zu § 5 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 1. März 2013 erstattungsfähig?

Die Kommunen werden durch das Land darauf hingewiesen, dass die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entsprechend den in den Kommunen geltenden Kosten der Unterkunft-Richtlinien für deutsche Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger untergebracht werden können.

9. Nach welchen Feststellungskriterien wird entschieden, ob Wohnungsinstandsetzungen nach § 4 Absatz 2 Punkt 3 der Richtlinie zu § 5 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch Mieter oder durch Dritte erfolgen können?

Grundsätzlich sind bei dezentraler Unterbringung die Asylbewerberinnen und Asylbewerber für den Abschluss des Mietvertrages zuständig. Aber auch wenn die Kommunen die Mietverträge abschließen und so die Unterkunft als Sachleistung gewähren, gilt das allgemeine deutsche Mietrecht.

Die Entscheidungen richten sich deshalb nach den Besonderheiten des Einzelfalls.